

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Maria von den Aposteln, Friedhof Neuwerk

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei Maria von den Aposteln in der Sitzung vom 01.12.2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Neuwerk, Engelblecker Str. 350 in 41066 Mönchengladbach – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2015, geändert am 25.05.2016, außer Kraft.

Mönchengladbach, den 01.12.2020

Pfarrei Maria von den Aposteln
Liebfrauenstr. 16
41066 Mönchengladbach

DER KIRCHENVORSTAND

GEBÜHRENTARIF

zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln,
Mönchengladbach-Neuwerk, Engelblecker Str. 350

1. Begräbnisgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmat- ten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstel- lung von Grün zum Einwerfen in das Grab, Personalbereitschaft)	€
für pfarreizugehörige Verstorbene über 6 Jahre	650,00
für nicht pfarreizugehörige Verstorbene über 6 Jahre	700,00
für pfarreizugehörige Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Sarg oder Urne)	250,00
für nicht pfarreizugehörige Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Sarg oder Urne)	300,00
für eine Urne für pfarreizugehörige Verstorbene (Grabstelle)	360,00
für eine Urne für nicht pfarreizugehörige Verstorbene (Grabstelle)	410,00
für eine Urne für pfarreizugehörige Verstorbene (Kolumbarium)	200,00
für eine Urne für nicht pfarreizugehörige Verstorbene (Kolumbarium)	250,00
2. Grab-Nutzungsgebühren (Gebühren für Erwerb eines Nutzungsrechtes oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes. *Die Gebühren für Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden tagesgenau berechnet)	
a) je Wahlgrabstätte für 25 Jahre; für eine Sargbestattung und 4 Urnenbeisetzungen (Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.)	875,00
b) Verlängerungs- oder Ausgleichsgebühr (zur Sicherung der geltenden Ruhe- frist) für Grabstätten pro Jahr und Stelle*	35,00
c) je Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrab für 15 Jahre für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Verlängerung siehe 2b oder 2e)	220,00
d) je Urnen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre	1.100,00
e) Verlängerungs- oder Ausgleichsgebühr für Urnengrabstätten pro Jahr*	44,00
f) je Urnenkammer im Kolumbarium für 25 Jahre	1.850,00
g) Verlängerungs- oder Ausgleichsgebühr für Urnenkammern pro Jahr*	74,00
h) je pflegefreies Rasengrab inklusive Grabplatte und Beschriftung für 25 Jahre (keine Urnenbeisetzung, keine Verlängerung)	1.950,00
3. Umbettungsgebühren	
a) Umbettungen von anderen Friedhöfen nach hier:	
- für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	150,00
- für Verstorbene über 6 Jahren	550,00
b) Umbettungen von hier auf einen anderen Friedhof	1.250,00
c) Umbettung einer Urne	160,00
4. Grabmal-Genehmigungsgebühren (Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, jährliche Prüfung auf Standfes- tigkeit und Abräumen des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts)	
a) Grabmal Einzelgrabstätte	180,00
c) Grabmal je weitere Grabstelle	30,00
b) Grabmal / Platte Urnengrabstätte	60,00
d) Kissen	60,00
e) Abdeckplatte Kammer Kolumbarium	10,00
Bei Austausch eines Grabmals wird die halbe Gebühr berechnet	

5.	Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten (**Die Gebühr wird tagesgenau berechnet)	
	a) Nach Erdbestattung frühestens nach 15 Jahren Ruhefrist, je Grabstelle und je Jahr**	60,00
	b) Nach Urnenbeisetzung frühestens nach 15 Jahren Ruhefrist - bei Grabstätten je Grabstelle und je Jahr** - bei Urnengrabstätten je Grabstelle und je Jahr**	60,00 30,00
6.	Bearbeitungsgebühr	
	Für außerordentliche Bearbeitungen (z.B. Mahnungen), je Vorgang	10,00